

- II In der lfd. Nr. 35 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:
- Spalte 7 (in der ersten Position):  
„1,60“
- Spalte 4 (in der zweiten Position):  
„km 22,1 Ziegelwerk VII“
- Spalte 7 (in der zweiten Position):  
„1,60“
- Spalte 3 (in der dritten Position):  
„km 22,1 Ziegelwerk VII“
- Spalte 7 (in der dritten Position):  
„1,40“
12. Die lfd. Nr. 36 ist ersatzlos zu streichen.
13. In der lfd. Nr. 42 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:
- Spalte 7 (in der ersten Position):  
„2,00“
- Spalte 10 (in der ersten Position):  
„Bei Wasserständen unter 2.10 m am Unterpegel Charlottenburg wird die Tauchtiefe jeweils entsprechend besonders festgelegt.“
- Spalte 7 (in der zweiten, dritten und vierten Position):  
„2,00“
- Spalte 7 (in der fünften Position):  
„1,85“
- Spalte 10 (in der fünften Position):  
„Auf den Strecken zwischen den Schleusen Wernsdorf und Große Tränke sowie zwischen den Schleusen Kersdorf und Eisenhüttenstadt ist das Überholen nur Schleppern ohne Anhang, leeren Selbstfahrem, Fahrgastschiffen und Kleinfahrzeugen gestattet. Auf den vorgenannten Strecken beträgt die höchstzulässige Tauchtiefe für Motor-  
güterschiffe 1,75 m, für Schubverbände und Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft 1,85 m; die höchstzulässige Geschwindigkeit für diese Fahrzeuge beträgt 7 km/h. Durch die Mündung des Oder-Spree-Kanals (km 130,15 der Spree-Oder-Wasserstraße) dürfen jeweils höchstens 3 Anhänge geschleppt werden.“
14. In der lfd. Nr. 43 erhält die Spalte 7 nachstehende Fassung:  
„2,00“
15. In der lfd. Nr. 43a erhält die Spalte 7 nachstehende Fassung:  
„2,00“
16. In der lfd. Nr. 49 erhält die Spalte 7 in der ersten und zweiten Position nachstehende Fassung:  
„1,85“
17. In der lfd. Nr. 51 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:
- Spalte 5: „32,0“
- Spalte 6: „5,20“
- Spalte 9: „—“
- Spalte 10: „Die Tauchtiefe bezieht sich auf einen Wasserstand von 0,87 m am Pegel Erkner.“
18. In der lfd. Nr. 52 erhalten folgende Spalten nachstehende Fassung:
- Spalte 7 (in der ersten Position):  
„1,85“
- Spalte 6 (in der zweiten Position):  
„5,10“
- Spalte 10 (in der zweiten Position):  
„Die zulässige größte Tauchtiefe beträgt für Fahrzeuge mit einer Breite bis  
5,05 m ..... 1,60 m  
über 5,05 m bis 5,10 m ..... 1,50m.“
19. In der lfd. Nr. 53 erhält die Spalte 7 nachstehende Fassung:  
„2,00“
- § 10
- Der § 3 der Anordnung Nr. 1 über die BWVO der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1957 (GBl. I S. 61) erhält folgende Fassung:
- ..§3
- (1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung oder den zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der vom Minister für Verkehrswesen hierzu ermächtigten Dienststellen und "Organe.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1. die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, sind die durch einen besonderen Ausweis ausdrücklich hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung und der Wasserwirtschaft befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M zu erteilen.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).
- (5) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 Geldstrafen bis zu 150 M auszusprechen.“
- § 11
- Diese Anordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.  
Berlin, den 1. März 1968
- Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär